

geleistung häufig zu wichtig sei. Uebrigens sei ihm gesetzlich ausgesprochene Härte stets lieber, als willkürliche.

v. Posern wünscht, daß man die Zeit mit einer Angelegenheit, die erst in dem höchst unwahrscheinlichen Falle eines Krieges ein Interesse gewinne, nicht versplittern möge, und äußert, daß man den Communalgarden, da sie so große Lust zum Militärdienste zeigten, wohl auch zumuthen könne, sich mit dem Militairstrafgesetze bekannt zu machen.

Bürgermeister Hübler theilt zwar in der Sache selbst den Wunsch, die Bestimmung unter c. hinwegfallen zu sehen, glaubt aber, daß man diesen Wegfall unter den obwaltenden Umständen unter der Hand und bis zur definitiven Regulirung des Militairstrafgesetzbuches anstehen lassen könne, da jetzt bloß von einer cursorischen Durchgehung des Gesetzes die Rede sei.

v. Carlowitz: Er würde zwar gegen die Beibehaltung des in Frage stehenden Punctes c. sein, wenn der von der Regierung vorgeschlagene mildernde Zusatz nicht hinzukäme; er finde aber die Bestimmung nunmehr ganz unbedenklich und überhaupt dringend nothwendig, weil die Bestimmungen des Criminalrechts angemessene Strafen für die hier in Frage stehenden wichtigen Vergehen nicht darböten.

Staatsminister v. Bezschowitz: Man sei im Irrthum, wenn man glaube, daß das Gesetz auch die Bestimmungen über Subordination und Disciplin auf Civilpersonen erstrecken wolle. Das sei keinesweges der Fall, denn dergleichen Verhältnisse kämen gar nicht in Frage; wohl aber erheische es eine strenge, den Militairgesetzen entsprechende Bestrafung, wenn z. B. Civilpersonen an den ihnen zum Transport oder zur Bewachung anvertrauten Kriegsbedürfnissen sich vergreifen oder sie durch Nachlässigkeit verloren gehen lassen u. dergl. mehr. Uebrigens gehe man jedenfalls zu weit, wenn man ausspreche, daß das Strafgesetz nur wider diejenigen solle angewendet werden können, welche auf die Kriegsartikel verpflichtet seien, denn es enthalte z. B. §. 68. Bestimmungen über die Bestrafung der Spione; werde also jener Grundsatz so allgemein ausgesprochen, so werde dieß vor allen Dingen noch ein genaues Eingehen in die Bestimmungen des speciellen Theils erfordern, und was in dessen Folge noch zu ändern oder beizufügen sei. Dieß ändere aber freilich die Ansicht der Deputation ab, nach welcher man die auf den Kriegszustand sich beziehenden Bestimmungen ungeändert lassen wolle.

Der königl. Commissar, Oberst v. Noftiz hält dafür, daß man der angefochtenen Bestimmung sub c. eine viel zu große Wichtigkeit beilege. Sie werde überhaupt nur sehr selten zur Anwendung kommen. Stehe die Armee in Feindes Land; so entscheide die Gewalt, sei sie im Lande von Verbündeten, so gelte die diesseitige Gesetzgebung nicht, man gebe die Verbrecher an die Behörde des Landes ab, und sei der Krieg im Vaterlande, so dürfe man wohl so viel Patriotismus voraussetzen, daß jeder Bürger seine Pflicht thun werde. Geschehe dieß aber auch nicht, so solle ja die Bestrafung nicht durch Militairbehörden erfolgen, sondern das vorliegende Gesetz lediglich einen Maßstab für den Civilrichter gewähren, an den der Verbrecher aus dem Civilstande abgeliefert werden müsse. Uebrigens dürfe man auch die

große Milde nicht übersehen, die schon im §. 51. und vielleicht selbst im §. 52. liege.

D. Deutrich: Er erkenne das Militair = Strafgesetz allerdings für publicirt und allgemein gültig, allein es sei ein specielles Gesetz und erheische nach seiner eigenen Disposition, bei denen, auf welche es angewendet werden solle, eine specielle Publication. Zum Thatbestande eines nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Verbrechens gehöre die erfolgte Vorlesung der Kriegsartikel. Uebrigens trete bei Civilpersonen ein Conflict der Pflichten ein, der bei Militairpersonen nicht vorkomme, und erheische dieß eine ganz verschiedene Beurtheilung. Der Soldat könne und dürfe, wo es den Zweck des Krieges gelte, die Todesgefahr nie in Anschlag bringen, beim Bürger aber sei dieß zweifelhaft, denn ihm sei gestattet, auch die Pflicht der Selbsterhaltung in Anschlag zu bringen. Uebrigens könne er nicht zugeben, daß es nach Wegfall des Punctes c. ganz an gesetzlichen Bestimmungen über die hier in Frage befangenen Vergehen fehlen werde, denn es werde die Strafe des Ungehorsams gegen Befehle der vorgesetzten Behörden eintreten.

Bürgermeister Reiche = Eisenstuck macht in Ergegnung auf die Aeußerung des v. Posern auf den Unterschied aufmerksam, welcher zwischen den frühern Bürger = und Schützengarden und der Communalgarde obwalte. Sene hätten zum Vergnügen bestanden, diese verlange das Gesetz, und wenn die Mitglieder der Communalgarden der ihnen vom Staate auferlegten Pflicht gern und mit Lust nachkämen, so möge man dieß loben, keinesweges aber daraus Rechtsgründe künstlich ableiten wollen, um sie härter zu behandeln, als im Gesetze liege. Dieses regle die Verhältnisse der Communalgarden, sie hätten ihre Disciplinavorschriften und ihre Strafgesetzbestimmungen, und nur nach diesen könnten sie gerichtet werden.

Prinz Johann: Er könne nicht zugeben, daß der von der Regierung zu dem Puncte c. gemachte Zusatz diesen ganz aufhebe und eine willkürliche Strafe eintreten lasse, denn wäre dieß, so müßte überhaupt in keinem Gesetze der einschlagenden Mildegründe gedacht werden können. Eben indem aber das Gesetz §. 51. die nicht erfolgte Verpflichtung als einen Mildegrund aufführe, zeige es, daß diese Verpflichtung nicht zum Thatbestande der nach dem vorliegenden Gesetze zu beurtheilenden Verbrechen gehöre. Im Kriege habe überdieß, seiner Ueberzeugung nach, jeder Sohn des Vaterlandes die Pflicht, sein Leben da nothig aufzuopfern, und erheische der Zweck des Krieges strenge Folge, also auch strenge Bestrafung des Ungehorsams. Es falle ihm nicht ein, die Communalgarde zur Zeit des Krieges unter das Militairgesetz stellen zu wollen, aber so viel sei wohl klar, daß in solcher Zeit und wenn die Communalgarde zu militairischen Dienstverrichtungen gebraucht werde, ihre Disciplinavorschriften für ausreichend nicht geachtet werden könnten. — Was endlich den von D. Weber vorgeschlagenen Zusatz anlange, so hebe er die gesetzliche Bestimmung auf, denn es sei unmöglich, jedesmal die Kriegsartikel zu verlesen.

Der Präsident stellt nun die Frage: Wird der Antrag des D. Weber und D. Deutrich auf gänzlichen Wegfall der Bestimmung